

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion
der Fraktion DIE LINKE

Fünftes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes

Gesetzentwurf

**der SPD-Fraktion
der Fraktion DIE LINKE**

Fünftes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

A. Problem

Der Bund stellt den Ländern 2015 500 Millionen Euro für die Flüchtlingshilfe zur Verfügung. Bei fortbestehender Belastung auf Landes- und Kommunalebene wird der Bund 2016 einen weiteren Betrag von 500 Millionen Euro unter gleichen Bedingungen bereitstellen. Aufgrund der Zusage vom 28. November 2014 sollen Länder und Kommunen 2015 in Höhe von 500 Millionen Euro über einen einmaligen Festbetrag am Anteil der Umsatzsteuer entlastet werden. Die Hälfte, 250 Millionen Euro pro Jahr, müssen die Länder dem Bund wieder zurückzahlen.

Die Mittel sollen Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Flüchtlingen ausgleichen. Das Land Brandenburg wird voraussichtlich in 2015 und 2016 jeweils rund 15 Millionen Euro aus dem Gesamtbeitrag erhalten.

Die Aufnahme von Menschen in extremen Notlagen ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Das Land Brandenburg hat im vergangenen Jahr rund 6.100 Flüchtlinge aufgenommen, fast doppelt so viele wie in 2013. Die steigende Zahl der Flüchtlinge ist eine Herausforderung für Land und die aufnehmenden Kommunen. Daher sollen die Mittel so schnell wie möglich weitergeleitet werden.

Das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) soll – unabhängig von der Beschlussfassung und dem Inkrafttreten der bundesrechtlichen Regelung zur Bereitstellung von je 500 Millionen Euro durch den Bund in 2015 und 2016 – für die entsprechenden Ausgleichsjahre ergänzt werden.

Darüber hinaus hat das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg einen statistischen Fehler im Rahmen des Zensus 2011 ermittelt und nachfolgend die Bevölkerungsfortschreibungen zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2012 für die betroffenen Gemeinden berichtigt. Dem daraus resultierenden Klarstellungsbedarf für die Ausgleichsjahre 2013 und 2014 soll mit der Novellierung des BbgFAG Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz wird entsprechend geändert.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Umsetzung der genannten Änderungen und die erforderliche Rechtssicherheit für den künftigen kommunalen Finanzausgleich erfordern eine Änderung des BbgFAG.

II. Zweckmäßigkeit

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen beschränken sich zum einen auf die Anpassung an eine zu erwartende bundesrechtliche Regelung und zum anderen tragen sie zur Rechtssicherheit bei.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

D. Zuständigkeiten

Zuständig ist der Minister der Finanzen.

Geszentwurf für ein

Fünftes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes

Das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2013 (GVBl. I Nr. 29) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 15a Bundesmittel zur Entlastung von Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlingen“.

b) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 20a Grundbeträge für die Ausgleichsjahre 2013 und 2014“.

2. Nach § 3 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In den Ausgleichsjahren 2015 und 2016 verringert sich die Verbundmasse nach Absatz 1 aufgrund der gesonderten Verteilung der dem Land über die Umsatzsteuer zufließenden Bundesmittel zur Entlastung von Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Flüchtlingen um 3.000.000 Euro.“

3. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Bundesmittel zur Entlastung von Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Flüchtlingen

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten insgesamt aus den vom Bund bereitgestellten Mitteln zur Entlastung der Länder und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Flüchtlingen, einen Betrag in Höhe von 11.250.000 Euro jeweils für das Jahr 2015 und für das Jahr 2016. Die Mittel sind ausschließlich für zusätzliche

Unterkünfte und Wohnungen, damit verbundene Versorgungs- und Betreuungsleistungen sowie für besondere Sprachförderungs- und Integrationsangebote insbesondere für Klein- und Schulkinder und zur Unterstützung entsprechender ehrenamtlicher Strukturen bestimmt.

(2) Die Mittel werden an die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger auf der Grundlage des Verteilungsschlüssels zur Aufnahme des Personenkreises des § 2 der Verordnung über die landesinterne Verteilung von spätausgesiedelten Personen und ausländischen Flüchtlingen vom 19. Oktober 2010 wie folgt verteilt:

Landkreis Barnim	6,90 %
Landkreis Dahme-Spreewald	6,70 %
Landkreis Elbe-Elster	4,60 %
Landkreis Havelland	6,20 %
Landkreis Märkisch-Oderland	7,60 %
Landkreis Oberhavel	8,00 %
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	4,60 %
Landkreis Oder-Spree	7,30 %
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	4,50 %
Landkreis Potsdam-Mittelmark	8,40 %
Landkreis Prignitz	3,60 %
Landkreis Spree-Neiße	5,00 %
Landkreis Teltow-Fläming	6,60 %
Landkreis Uckermark	5,50 %
Stadt Brandenburg an der Havel	2,70 %
Stadt Cottbus	3,70 %
Stadt Frankfurt (Oder)	2,20 %
Landeshauptstadt Potsdam	5,90 %

(3) Die Mittel für das Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 11.250.000 Euro werden nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung und für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 11.250.000 Euro zum 15. Februar 2016 durch das Ministerium der Finanzen zugewiesen.“

4. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Einwohnerzahl, Gebietsfläche, Gebietsstand

Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung (Zensus) auf den 31. Dezember des vorvergangenen Jahres des Ausgleichsjahres fortgeschriebene und veröffentlichte Bevölkerungszahl. Ist der Durchschnitt der fort-

geschriebenen Bevölkerungszahl der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres und der vorhergehenden vier Jahre höher als die Bevölkerungszahl nach Satz 1, ist diese durchschnittliche fortgeschriebene Bevölkerungszahl als Einwohnerzahl zu Grunde zu legen. Maßgebend sind die fortgeschriebenen und veröffentlichten Bevölkerungszahlen zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuweisungen nach diesem Gesetz. Nachträgliche Änderungen der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bleiben auch für die im Folgejahr zu erhebende Finanzausgleichsumlage außer Betracht. Als Gebietsfläche nach § 11 ist die Fläche nach der bei den Katasterbehörden geführten Übersicht der Liegenschaften mit Stand am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres des Ausgleichsjahres zu Grunde zu legen. Für die Zuweisungen nach diesem Gesetz ist der Gebietsstand am 1. Januar des Ausgleichsjahres maßgebend.“

5. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Grundbeträge für die Ausgleichsjahre 2013 und 2014

(1) Der Grundbetrag nach § 7 Absatz 2 wird für das Ausgleichsjahr 2013 auf 995,02 Euro und für das Ausgleichsjahr 2014 auf 1.005,51 Euro festgeschrieben.

(2) Für den Kostenausgleich für die Wahrnehmung vor dem 5. Dezember 1993 übertragener Aufgaben wird der Grundbetrag nach § 24 Absatz 4 für das Ausgleichsjahr 2013 auf 14,80 Euro und für das Ausgleichsjahr 2014 auf 15,13 Euro festgeschrieben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

§ 3 Absatz 1a und § 15a treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 20 und § 20a treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Asyl in Brandenburg

Die Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Versorgung einer wachsenden Zahl von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Flüchtlingen stellt Land und Kommunen vor besondere Herausforderungen.

Der Bund hat am 28. November 2014 zugesagt, Länder und Kommunen 2015 in Höhe von 500 Millionen Euro über einen einmaligen Festbetrag am Anteil der Umsatzsteuer zu entlasten. Die Hälfte des Betrages wird über einen Zeitraum von 20 Jahren durch die Länder refinanziert. Die Mittel sollen Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern ausgleichen. Bei fortbestehender Belastung auf Landes- und Kommunalebene wird der Bund 2016 einen weiteren Betrag von 500 Millionen Euro unter gleichen Bedingungen bereitstellen.

Das Land Brandenburg wird voraussichtlich in 2015 und 2016 jeweils rund 15 Millionen Euro aus dem Gesamtbetrag erhalten. Die Mittel sollen zeitnah zugunsten der Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Flüchtlingen verfügbar sein. Deshalb wird das Brandenburgische Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) – unabhängig von der Beschlussfassung und dem Inkrafttreten der bundesrechtlichen Regelung zur Bereitstellung von je 500 Millionen Euro durch den Bund in 2015 und 2016 – für die entsprechenden Ausgleichsjahre ergänzt. Parallel dazu wird die Lösung im Doppelhaushalt 2015/2016 des Landes umgesetzt. Die Landeseinnahmen aus der Umsatzsteuer werden um je 15 Millionen Euro pro Jahr erhöht.

Je 11,25 Millionen Euro pro Jahr (75 Prozent von 15 Millionen Euro) wird den Landkreisen und den kreisfreien Städten unmittelbar über einen Sondertatbestand im BbgFAG (§15a) zugewiesen. Der Gesamtbetrag soll unter den Landkreisen und den kreisfreien Städten entsprechend ihren jeweiligen aktuellen Aufnahmequoten für Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Flüchtlingen aufgeteilt werden.

Die verbleibenden Mittel von 3,75 Millionen Euro pro Jahr (25 Prozent von 15 Millionen Euro) wird das Land für die Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern einsetzen.

2. Zensus-Korrektur

Die jeweilige Einwohnerzahl der Kommunen ist ein zentrales Element bei der Berechnung des kommunalen Finanzausgleichs. Im Oktober 2014 hat das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg die Bevölkerungsfortschreibungen zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2012 für zehn Gemeinden berichtigt. Das Amt hatte festgestellt, dass der Zensus 2011 (Stichtag: 9. Mai 2011) für diese Gemeinden in Brandenburg statistisch fehlerhaft war, ohne dass es das Gesamtergebnis für Brandenburg beeinflusst hat. Unter Hinweis auf die Grundsätze der Neutralität und Unabhängigkeit der amtlichen Statistik bei der Berichtigung von Fehlern hat das

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg auch die Bevölkerungsfortschreibungen auf der Grundlage des Zensus 2011, die es bereits veröffentlicht hatte, entsprechend angepasst. Insoweit ist das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg der bisherigen Praxis und Rechtsprechung nicht gefolgt, wonach eine rückwirkende Änderung der Bevölkerungsfortschreibung insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit nicht vorgenommen wird. Weitere rückwirkende Änderungen der Bevölkerungsfortschreibungen nach Zensus können nicht ausgeschlossen werden, da noch nicht alle Zensus-Ergebnisse Bestandskraft erlangt haben. Für diese Fälle können eine Überprüfung der jeweiligen Gesamtberechnung und gegebenenfalls eine Korrektur von Bescheiden nach den Regeln des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts erforderlich werden. Die Ergänzung in § 20 schließt die Rückwirkung von Änderungen der Bevölkerungsfortschreibungen, die nach dem Erlass der Bescheide des Ministeriums der Finanzen erfolgen, auf die einwohnerorientierten Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs ab dem Ausgleichsjahr 2015 aus. Auch die Regelung für die Ausgleichsjahre 2013 und 2014 in § 20a dient der Rechtssicherheit.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 2

Die vorgesehene besondere Verwendung und Verteilung der für 2015 und 2016 zugesagten Bundesmittel in Höhe von je 15 Millionen Euro zur Entlastung von Land und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Flüchtlingen (11,25 Millionen Euro an Landkreise und kreisfreie Städte und 3,75 Millionen Euro unmittelbar vom Land für Flüchtlingsversorgung und Betreuung) bedingt eine entsprechende Änderung der gesetzlich festgelegten Zuordnung der Umsatzsteuereinnahmen des Landes (80 Prozent Land und 20 Prozent Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich). §3 Abs. 1 a n. F. trifft die erforderliche Regelung zur Verringerung der Verbundmasse in den Ausgleichsjahren 2015 und 2016, bei gleichzeitiger Erhöhung der kommunalen Finanzmasse. Die Kommunen erhalten nicht nur 20 Prozent, sondern unmittelbar jeweils 11,25 Millionen Euro pro Jahr der Bundesmittel (75 Prozent von 15 Millionen Euro). Von den dem Land in den Jahren 2015 und 2016 zufließenden Umsatzsteuermehreinnahmen, die mit exakt je 15 Millionen Euro pro Jahr im Landeshaushalt 2015/2016 abgebildet werden, werden deshalb die 20 Prozent, die nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 in die Verbundmasse fielen, aus der Verbundmasse herausgerechnet. Bei Landesmehreinnahmen von 15 Millionen Euro pro Jahr beläuft sich dieser Betrag auf je 3 Millionen Euro pro Jahr. Eine solche besondere Regelung zur horizontalen Verteilung unter den Kommunen ist vom Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers gedeckt. Für den Fall einer Überschreitung des Betrages von je 15 Millionen Euro pro Jahr wird der überschießende Betrag wieder wie üblich zugeordnet (80 Prozent Land und 20 Prozent Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich). 20 Prozent des überschießenden Betrages würden die Kommunen dann über die Abrechnung des kommunalen Finanzausgleichs nach § 3 Absatz 4 erhalten.

Zu Artikel 1 Nummer 3

§ 15a regelt den Sondertatbestand zur Auskehrung von 75 Prozent der für 2015 und 2016 zugesagten Bundesmittel zur Entlastung von Land und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Flüchtlingen. Die Mittel sind ausschließlich für zusätzliche Unterkünfte und Wohnungen, damit verbundene Versorgungs- und Betreuungsleistungen sowie für besondere Sprachförderungs- und Integrationsangebote insbesondere für Klein- und Schulkinder und zur Unterstützung entsprechender ehrenamtlicher Strukturen bestimmt. Der Betrag von 11,25 Millionen Euro pro Jahr wird entsprechend den Quoten des § 2 der Verordnung über die landesinterne Verteilung von spätausgesiedelten Personen und ausländischen Flüchtlingen (Verteilungsverordnung - Vert-VBbg -) unter den Landkreisen und den kreisfreien Städten aufgeteilt. Die Zuweisungen/Zahlungen des Landes für das Ausgleichsjahr 2015 sollen zeitnah nach Inkrafttreten dieser Änderung des BbgFAG erfolgen. Für das Ausgleichsjahr 2016 ist die Zuweisung/Zahlung zum 15. Februar 2016 vorgesehen. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Eine spezielle Nachweis- oder Berichtspflicht der Kommunen ist nicht vorgesehen.

Zu Artikel 1 Nummer 4

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg hat einen statistischen Fehler im Rahmen des Zensus 2011 (Stichtag: 9. Mai 2011) ermittelt und nachfolgend die Bevölkerungsfortschreibungen zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2012 für die Gemeinden berichtigt, die von diesem Fehler betroffen waren. Dem daraus resultierenden Klarstellungsbedarf für die Ausgleichsjahre 2013 und 2014 trägt § 20a Rechnung. Die Datengrundlage der einwohnerorientierten Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs wird ab dem Ausgleichsjahr 2015 eindeutig fixiert. Rechtsverbindlich ist jeweils die Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik, die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zum Zeitpunkt der jeweiligen Festsetzung der Zuweisung nach dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz veröffentlicht hat. Damit ist die Verarbeitung der jeweils aktuellen Fortschreibung gewährleistet. Das gilt auch für den gesamten Zeitraum des Demografiefaktors nach Satz 2. Die Regelung lässt einen Härtefallausgleich für Kommunen mit einem nachträglich zuerkannten Einwohnerzuwachs für die Ausgleichsjahre ab 2015 unberührt. Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 steht der Ausgleichsfonds unter anderem zum Ausgleich besonderer Härten in Durchführung dieses Gesetzes zur Verfügung.

Zu Artikel 1 Nummer 5

Für die Ausgleichsjahre 2013 und 2014 schreibt § 20a die festgesetzten Grundbeiträge für die Schlüsselzuweisungen (§ 7 Absatz 2) und für die Zuweisungen als Ausgleich für die Wahrnehmung von vor dem 5. Dezember 1993 übertragenen Aufgaben (vgl. § 24 Absatz 4 Satz 1) im Interesse der Rechtssicherheit fest. Anlass ist die rückwirkende Berichtigung der Bevölkerungsfortschreibungen der amtlichen Statistik zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2012. Sie erfasst zehn Gemeinden, die von dem statistischen Fehler des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg im Rahmen des Zensus 2011 (Stichtag: 9. Mai 2011) betroffen sind. Bei fünf Gemeinden haben sich die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen infolge

der Korrektur erhöht. Die anderen fünf Gemeinden haben entsprechende Verluste. Im Verwaltungsvollzug könnte diese Änderung der Datenbasis im kommunalen Finanzausgleich 2013 und 2014 erst nach Bestandskraft aller Zensus-Ergebnisse in Brandenburg rückwirkend nachgezeichnet werden. Gegenüber dieser Nachzeichnung im Verwaltungsvollzug hat die mit § 20a gewählte gesetzgeberische Lösung den Vorteil, dass sie Rechtssicherheit schafft. Rückforderungen gegenüber den Gemeinden mit Einwohnerverlusten infolge des Statistik-Fehlers erfolgen nicht.

Jede der fünf Gemeinden mit Bevölkerungsgewinnen soll einen Härtefallausgleich aus dem Ausgleichsfonds nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 erhalten, sobald ihr Zensus-Ergebnis bestandskräftig ist. Die drei Gemeinden, deren Zensus-Ergebnis am 15. Dezember 2014 Bestandskraft erlangt hatte, haben diese ergänzenden Zuweisungen Ende 2014 bereits erhalten. Grundlage ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 2014 über Zuweisungen an Gemeinden zur Überwindung besonderer Härten im kommunalen Finanzausgleich 2013 und 2014 infolge der rückwirkenden Änderung der Bevölkerungsfortschreibungen zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2012 durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 4 vom 4. Februar 2015). Die ergänzenden Zuweisungen werden auf der Basis der Grundbeträge ermittelt, die bei der Festsetzung der einwohnerorientierten Zuweisungen für die Ausgleichsjahre 2013 und 2014 berücksichtigt worden sind und mit § 20a gesetzlich bestätigt werden. Im Ergebnis werden die Gemeinden so gestellt, wie sie stehen würden, wenn die korrigierte Bevölkerungsfortschreibung der Festsetzung für beide Ausgleichsjahre – bei gleich bleibendem Grundbetrag – zugrunde gelegt worden wäre, sofern die jeweilige ausstehende Differenz 500 Euro übersteigt. Soweit das Zensus-Ergebnis der beiden anderen vom Statistik-Fehler betroffenen Gemeinden im Jahr 2015 oder später Bestandskraft erlangt und das für Inneres zuständige Ministerium Mittel des Ausgleichsfonds für Korrekturbedarfe bereitstellt, gilt die Verwaltungsvorschrift vom 17. Dezember 2014 entsprechend. § 20a flankiert diese Härtefallregelung der Exekutive auf legislativer Ebene.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Die Verteilung der Mittel für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Flüchtlinge soll zeitnah nach Beschluss des Landtages zum Doppelhaushalt 2015/2016 erfolgen. Hieran anknüpfend ist das Inkrafttreten der Vorschriften § 3 Absatz 1a und § 15 am Tag nach der Verkündung gerechtfertigt. Die Zensus-Korrektur betrifft hingegen das gesamte Ausgleichsjahr 2015 und die Festsetzungen nach dem BbgFAG, daher muss auch die gesetzliche Grundlage bereits zum 1. Januar 2015 vorliegen. Da das Ausgleichsjahr 2015 noch andauert und rechtsverbindliche Festsetzungen im kommunalen Finanzausgleich noch nicht erfolgt sind, bestehen unter dem Aspekt einer Rückwirkung keine Bedenken.

Für die SPD-Fraktion

Für die Fraktion DIE LINKE

Klaus Ness
Fraktionsvorsitzender

Margitta Mächtig
Fraktionsvorsitzende